

**XI. §. 11. und Cap. XV. §. 60.**, welche dort promulgirt ist und bemerkend, daß das abändernde Reglement von 1730. in dem Eisenach'schen Kreise nicht promulgirt sey. — Um diese Zweifel gänzlich zu beseitigen, dürfte es nöthig seyn, die Verordnung des angeführten Reglements als Gesetz für das ganze Großherzogthum anzuerkennen, und zwar, was die jezt zum Zweck der neuen Besteuerung vorgenommenen Messungen anlangt, mit rückwirkender Kraft.

Für diesen letzten Antrag spricht der Umstand, daß sonst eine verschiedene Belastung der Grundstücksbesitzer des einen und der Grundstücksbesitzer des andern Kreises sich ergeben würde. Der getreue Landtag wird sich hierüber annoch aussprechen und, falls er einer andern Meinung seyn sollte, zugleich die im Eisenach'schen Kreise bisher verlegten Kettenzieherlöhne, ohngefähr 400. thlr., mit in den Etat der Hauptlandschafts-Kasse aufnehmen.

Das Staats-Ministerium.

Beilage V. 5.

### Untertänigste Erklärungsschrift

vom 19ten April 1821.

auf die höchsten Decrete vom 8ten März und 10ten April dieses Jahres, die Einquartierungs-Vergütung neu-weimarischer Unterthanen aus dem Jahre 1815.,  
ingleich

die von Gemeinden zu zahlenden Kettenzieherlöhne bey Vermessungen betreffend.

Von den Gegenständen, welche dem getreuen Landtag, als auf Feststellung der landschaftlichen Kassen = Etats Einfluß habend, zur Begutachtung mitgetheilt wurden,

konnte in der unterthänigsten Etats = Erklärungsschrift nur zweyen eine schickliche Stelle nicht eingeräumt werden, und er erlaubt sich daher hiermit seine Erklärung darauf in Folgendem ehrerbietigst abzugeben.

1) Das höchste Decret vom 8ten März dieses Jahres setzte ihn von der Forderung einiger neu-weimarischer Unterthanen wegen Vergütung von Einquartierung und für gelieferte Fourage aus dem Jahre 1815. in Kenntniß.

Der getreue Landtag ist der Meinung, daß die Haupt = Landschaftskasse zu Leistung der geforderten Vergütung nicht verbindlich sey, weil während des Zeitraums, auf welchen die Entschädigung gefordert wird, die öffentlichen Abgaben der theilhaftigen neuen Landestheile nicht in die Landschafts-Kasse, sondern in die Kammerkasse geflossen sind, und empfiehlt daher dieses Gesuch lediglich I. R. H. zu irgend einer Berücksichtigung.

2) Befehl des höchsten Decretes vom 10ten dieses Monats, verweigern die Gemeinden des Eisenach'schen Kreises die Zahlung der Kettenzieherlöhne bey Grundstücks-Vermessungen, weil das die Revisions = Instruction abändernde Reglement vom Jahre 1730., welches den Gemeinden diese Verbindlichkeit auferlegt, im Eisenach'schen nicht promulgirt worden ist.

Die Promulgation jener Verordnung in allen Landestheilen, wo sie noch nicht erfolgt ist, erkennt der getreue Landtag zwar für nothwendig an, um jedem möglichen Zweifel vorzubeugen, allein die rückwirkende Kraft desselben dürfte nicht anzunehmen seyn. Dennoch aber liegen zwey Gründe vor, aus welchen die Gemeinden des Eisenach'schen Kreises zur Zahlung der bereits verdienten Kettenzieherlöhne angehalten werden können, einmal der, weil es in der Billigkeit beruht, daß derjenige auf irgend eine Weise verhält-

nismäßig beytrage, dessen Grundstücke vermessen werden, was in allen übrigen, sogar in den neu erworbenen Landestheilen, zehther unweigerlich anerkannt worden ist, und zweyten, weil vormals, dem Vernehmen nach, im Eisenach'schen Kreise jeder Grund-Eigenthümer, dessen Grundstücke vermessen wurden, zur Bezahlung des dritten Theils aller Messungskosten verbunden gewesen seyn soll, welche Einrichtung jetzt nicht mehr besteht.

Unter Wiederbeschluß eines zu Biffer 1. gehörigen Großherzoglichen Landes-Direction's-Aktenbandes erneuert S. K. H. der getreue Landtag die Versicherung 2c.

Der getreue Landtag.

Beilage W. 5.

## H ö c h s t e s D e c r e t

vom 8ten März 1821.

Die Einquartierungs-Vergütung neu-weimarischer Ortschaften aus dem Jahre 1815.

In den alt-weimarischen Landen und seit dem 1sten Januar 1816, als dem Tage der vollständigen Vereinigung mit denselben, auch in den neuen Landestheilen, sind bekanntlich die von den Einzelnen getragenen Kriegskosten — zum Theil aus dem Ertrag der deshalb ausgeschriebenen Kriegskosten-Beiträge — nach bestimmten Sätzen aus Landeskassen vergütet worden.

Nun sind aber, wie dem getreuen Landtage, aus dem ihm bey seiner vorigen Versammlung mitgetheilten Ministerial-Vortrage, erinnerrlich seyn wird, verschiedene neu-weimarische Communen in dem Falle, in der Zwischenzeit von ihrer Abtretung an das Großherzogthum bis zu dem obigen Zeitpunkt ihrer völligen Vereinigung mit denselben, Einquartierung getragen zu haben,

für welche ihnen eine gleichmäßige Vergütung noch bis jetzt nicht zu Theil geworden ist.

Die Großherzogliche Kammer, in deren Klassen die öffentlichen Abgaben der neu-erworbenen Landestheile, während jenes Zeitraums geschlossen sind, weigert sich nicht ohne Grund, eine Verbindlichkeit zu solcher Vergütung anzuerkennen, da sie sich lediglich mit Erhebung der gewöhnlichen Steuern, wie sie zu Friedenszeiten zu entrichten gewesen, begnügt hat, und ist den bedrängten Gemeinden, auf höchsten Befehl S. K. H. des Großherzogs, nur einstweilen durch Erlass rückständiger Steuern und Gefälle einzigermaßen zu Hülfe gekommen; ein Erlass, welcher, nach dem beyliegenden Verzeichnisse, im Ganzen die Summe von 1576 rthlr. 21 gr. 7 $\frac{3}{8}$  pf. beträgt.

Indessen scheinen den Ansprüchen dieser Gemeinden, auf die volle regulativ-mäßige Vergütung, erhebliche Gründe zur Seite zu stehen und es sind von der Großherzoglichen Landes-Direction, in dem, nebst den dazu gehörigen Akten, abschriftlich beyliegenden Berichte zwey Wege zur Befriedigung derselben in Vorschlag gebracht worden.

Der Betrag dieser Forderungen war, in dem obenerwähnten Ministerial-Vortrage zufolge Blatt 40. beyliegender Landes-Direction's-Akten zu 6075 thlr. — gr. 6 pf. für Einquartierung und 140 thlr. 14 gr. 5 pf. für gelieferte Fourage angegeben worden; es wird jedoch von der Landes-Direction eine genauere Erörterung deshalb vorbehalten.

Der getreue Landtag beliebe diese An gelegenheit in Erwägung zu nehmen und seine Erklärung darüber abzustatten. 2c.

Das Staats-Ministerium.